

Unterrichtung

durch den Präsidenten des Deutschen Bundestages

Veröffentlichung von Spenden, die im Einzelfall die Höhe von 50 000 Euro übersteigen (§ 25 Absatz 3 Satz 3 des Parteiengesetzes)

Gemäß § 25 Absatz 3 Satz 2 und 3 des Parteiengesetzes sind Spenden, die im Einzelfall die Höhe von 50 000 Euro übersteigen, dem Präsidenten des Deutschen Bundestages unverzüglich anzuzeigen und von diesem unter Angabe des Zuwenders zeitnah als Bundestagsdrucksache zu veröffentlichen.

Am 11. und 29. Januar 2018 sind folgende Zuwendungsanzeigen eingegangen und daraufhin unmittelbar im Internet veröffentlicht worden:

Partei	Spende	Spender	Eingang der Spende	Eingang der Anzeige
Kurzbezeichnung	€	Name, Anschrift	Datum	Datum
SSW	122 123,41	Sydslesvigudvalget/ Kulturministeriet, Kulturstyrelsen Übersetzung: Südschleswig-Ausschuss/ Kulturministerium, Kulturbehörde H. C. Andersens Boulevard 2, 1553 København V.	11.01.2018	11.01.2018
SPD	100 000	Herr Dietmar Bücher Schlüselfertiges Bauen Veitenmühlweg 2 65510 Idstein	25.01.2018	29.01.2018

Berlin, den 28. März 2018

Dr. Wolfgang Schäuble

